



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:

Abholung durch Beauftragte:

Gemäß § 23 Abs. 2 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 beginnt die Aufsichtspflicht bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals. Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw diesen dazu bevollmächtigten Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss:

Ich bestätige, dass unser Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (Hauptwohnsitz) des Kindes:

von folgender Begleitperson als Beauftragte vom Kindergarten abgeholt werden darf:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse u. Telefonnummer des/der Beauftragten:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht mit der Abholung auf die/den Beauftragten übergeht.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten